



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

18.06.2021

Nr. 37

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels | S. 369 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnen an der Bünzau“ der Gemeinde Aukrug für das Gebiet südöstlich der „Hauptstraße“ (L 121) einschließlich eines Straßenabschnittes der „Hauptstraße“, südwestlich der Niederungsflächen an der Bünzau und eines Regenrückhaltebeckens, östlich der Bebauung „Schmäkoppel“ Nr. 52 und „Hauptstraße“ Nr. 52, nordwestlich der Niederungsflächen der Bünzau im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB und der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Zuge der Berichtigung (siehe Planskizze) nach § 3 Abs. 2 BauGB | S. 370 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hanerau-Hademarschen | S. 372 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt | S. 373 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 374 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt | S. 379 |



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, dem 01.07.2021, um 19:30 Uhr,
im Gemeindezentrum, Am Sportplatz 1, 25557 Gokels**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 7 Einwohnerfragestunde
- 8 Baugebiet (Sachstandsbericht - erste öffentliche Auslegung)
- 9 Neufassung der Satzung der Gemeinde Gokels über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Gokels
- 10 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 11 Sitzfläche für Jugendliche im Bereich der Kirche
- 12 Gemeindeschlepper - Neuanschaffung
- 13 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 14 Grundstücksangelegenheiten: Am Sportplatz 2, Gokels
- 15 Personalangelegenheiten Kindergarten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Heiko Hadenfeldt
Bürgermeister

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfs-gesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>** eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Wohnen an der Bünzau“ mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (im Zuge der Berichtigung) ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ begründet.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- 1) Begründung des Bebauungsplanes Nr. 33 einschließlich den grünordnerischen und artenschutzfachlichen Ausführungen (G&P Landschaftsplanung) mit Stand 03.05.2021
- 2) Planzeichnung im Entwurf mit Teil A und dem textlichen Teil B
- 3) Übersichtsplan für den räumlichen Geltungsbereich
- 4) Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes
- 5) Lageplan
- 6) Darstellung mit Ansichten
- 7) Schalltechnisches Gutachten (Akustik Busch vom 28.04.2021)
- 8) Entwässerungskonzept (itwh vom 12.04.2021)
- 9) Baugrunduntersuchung (Geologisches Büro Hempel vom 27.04.2021)
- 10) Informationspflicht DGSVO

Hohenwestedt, den 18.06.2021

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder



Amtliche Bekanntmachung

Der Finanzausschuss der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 29.06.2021, um 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal in der Verwaltungsstelle Hanerau-Hademarschen, Kaiserstraße 11, 25557 Hanerau-
Hademarschen**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Rolf-Martin Niemöller
Ausschussvorsitzender



Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bornholt ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 29.06.2021, um 19:30 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 14a, 25557 Bornholt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Straßen- und Wegebauangelegenheiten
- 8 Feuerwehrangelegenheiten
- 9 Bericht über Haushaltsüberschreitungen nach § 82 GO und die finanzielle Entwicklung
- 10 Grundstücksangelegenheiten: Vergaberichtlinien Baugebiet "Wilhelmshof"
- 11 Bebauungsplan Nr. 1 "Martenskoppel"
- Satzungsbeschluss
- 12 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 13 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Thorsten Martens
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 09. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege

- (1) Die Gemeinde Lütjenwestedt errichtet und betreibt die Kindertageseinrichtung in Lütjenwestedt, Weidenweg 2, als soziale öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung hat den Namen „Kindergarten - De lütten Steppkes“. Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Ergänzend zum Angebot einer Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Kindertagespflege am Nachmittag (siehe Teil II dieser Satzung)
- (2) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege werden Benutzungsgebühren erhoben.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Angebot der Kindertageseinrichtung

- (1) In der Kindertageseinrichtung werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (2) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.
- (3) Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende-Kindergartenjahr über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung angemeldet werden.

§ 3

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel wie folgt geöffnet:
- montags bis freitags
 - Regelbetreuungszeit: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - Erweiterte Regelbetreuungszeit: 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- (2) Der Wechsel von der erweiterten Regelbetreuungszeit in die Regelbetreuungszeit ist mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahres (31.07) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.
- (5) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindergartenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.
- (2) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Lütjenwestedt wohnen
 2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
 3. Vorschulkinder
 4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)
 5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien
 6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)
- (3) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme sollten die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (4) Ein Exemplar dieser Benutzungssatzung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§ 5

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertageseinrichtung gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Träger übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§ 6

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung werden nach § 31 Kindertagesförderungsgesetz Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Gebührensatzung ergeben.

§ 8

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldig fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige/n Erzieher/in eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§ 10

Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall- bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Nord bzw. den Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

Teil II - Kindertagespflege

§ 12

Kindertagespflege

- (1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 16.30 Uhr abzuholen.
- (2) Die Betreuung in der Kindertagespflege wird an zwei, drei und fünf Tagen angeboten. Unter 3-jährige Kinder, die die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, können nur an fünf, bzw. drei Tagen betreut werden.
- (3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.
- (4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.
- (5) Kinder, die in vormittags in der Kindertageseinrichtung und nachmittags in der Kindertagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.
- (6) Die §§ 2, 3 Absatz 3 und 5, 4, 5, 8, 9, 10 und 11 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 10.12.2020 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 17.06.2021

gez.

(L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Lütjenwestedt vom 09. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr 140,00 €, in der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr 168,00 €.

(2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 180,00 €, für 3 Tage in der Woche 108,00 € und für 2 Tage in der Woche 72,00 €.

In der erweiterten Regelbetreuungszeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr beträgt für Kinder unter 3 Jahren die monatliche Gebühr für 5 Tage in der Woche 216,00 €, für 3 Tage in der Woche 129,00 € und für 2 Tage in der Woche 86,00 €.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gebühr für das Mittagessen in der Kindertagespflege beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	57,75 €
3 Tage/Woche	34,65 €
2 Tage/Woche	23,10 €

(2) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Abweichungen können zugelassen werden. Die Gebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.

(2) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 entsprechend.

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(3) Vornehmlich in den Schulferien für die allgemeinbildenden Schulen bleibt die Kindertageseinrichtung gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung an bis zu 30 Tagen geschlossen. Für die Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu entrichten.

(4) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

§ 6

Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Lütjenwestedt Anwendung.

§ 7

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 8
Datenverarbeitung

(1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.

Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Lütjenwestedt vom 10.12.2020 außer Kraft.

Lütjenwestedt, den 17.06.2021

gez.

(L.S.)

Björn Baasch
(Bürgermeister)